

SO_GERICHTE VSBES.2017.276 vom 22. September 2017

SO Obergericht, 2017-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.276

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.276 du 22 septembre 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.276 del 22 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung der Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Verwaltungs- bzw. Vorbescheidverfahren zu Recht abgewiesen hat. Mit der Beschwerde wird die unentgeltliche Verbeiständung für das Verwaltungsverfahren im Rahmen von CHF 1'946.15 verlangt.

1.3 Gemäss § 54bisAbs. 1 lit. abisGesetz über die Gerichtorganisation (GO, BGS 125.12) entscheidet der Präsident des Versicherungsgerichts als Einzelrichter über Beschwerden gegen Zwischenverfügungen. Die Verfügung vom 22. September 2017, die den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung während des Verwaltungsverfahrens betrifft, ist eine Zwischenverfügung (BGE 139 V 600 E. 2.2 S. 602). Die Beurteilung der dagegen erhobenen Beschwerde fällt somit in die einzelrichterliche Zuständigkeit. Diese ergibt sich zudem aus dem Streitwert von CHF 1'946.15, der deutlich unter der Grenze von CHF 30'000.00 (§ 54bisAbs. 1 lit. a GO) liegt. Die Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts (als Stellvertreterin des Präsidenten) ist folglich für den Entscheid in vorliegender Angelegenheit als Einzelrichterin zuständig.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) hat die bedürftige Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege; soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urteil des Bundesgerichts 9C_294/2014 vom 25. April 2014 u.a. mit Hinweis auf BGE 135 I 1 E. 7.1 S. 2).

2.2 Im Verfahren vor der IV-Stelle wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1] i.V.m. Art. 1 Abs. 1 IVG und Art. 2 ATSG). Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen. Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden. Mit Blick darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz gilt, die IV-Stelle also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln hat (Art. 43 ATSG), ist die

sachliche Gebotenheit einer Verbeiständung nach einem strengen Massstab zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 8C_29/2013 vom 11. Juni 2013 E. 5.2.1 und 9C_951/2008 vom 20. März 2009 E. 2.1, je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat diese strenge Praxis in einem jüngeren Urteil erneut bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 8C_559/2014 vom 29. Oktober 2014 E. 7).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer lässt zur Begründung seiner Rechtsbegehren im Wesentlichen vorbringen, die Beschwerdegegnerin habe den durch ihn betriebenen Aufwand mit ihrem Vorgehen, wonach sie zunächst auf seine Neuanschuldung nicht eingetreten sei, geradezu verlangt (A.S. 10 oben). Denn erst aufgrund der anschliessend eingereichten Unterlagen sei die Beschwerdegegnerin auf seine Leistungsbegehren überhaupt eingetreten (A.S. 7). Dabei habe die Vertreterin des Beschwerdeführers mit der Neuanschuldung vom 6. Februar 2017 im Falle einer im Sinne eines Eintretens auf das Leistungsbegehren noch ungenügenden Anmeldung einen «informellen» Austausch erwartet (A.S. 9). Die Beschwerdegegnerin habe ausserdem allein das Kriterium der Notwendigkeit geprüft, es dann jedoch unterlassen, die weiteren Kriterien im Einzelnen zu prüfen (A.S. 8). Ausserdem sei der Beschwerdeführer intellektuell und sprachlich nicht dazu in der Lage, den medizinisch sowie juristisch in casu relevanten Sachverhalt in genügender Weise zu erfassen, geschweige denn einen rechtsgenügenden Einwand zu verfassen (A.S. 10 f.).

3.2 Die Beschwerdegegnerin hält mit Eingabe vom 10. Januar 2018 an der angefochtenen Verfügung vom 28. November 2017 fest. In dieser legt sie im Wesentlichen dar, hier sei entscheidend, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern sich der vorliegende Fall als überdurchschnittlich schwierig gestalten solle. Vorliegend sei primär streitig, wie der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu beurteilen sei. Diese Aufgabe komme allein den Medizinern zu. Ein Ausnahmefall mit schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen, welche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege berechtigen würde, liege nicht vor. Es handle sich betreffend die Komplexität um einen als durchschnittlich zu bezeichnenden Fall. Würde die unentgeltliche Verbeiständung gewährt, liefe dies darauf hinaus, dass der Anspruch in praktisch allen Vorbescheidverfahren bejaht werden müsste, was indessen der gesetzlichen Konzeption widerspräche. Zudem sei festzuhalten, dass mit der Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens per 1. Juli 2006 angestrebt worden sei, dass das Verfahren weniger formalistisch, sondern einfacher und «bürgernäher» als das zuvor geltende Einspracheverfahren zu gestalten sei, was dazu geführt habe, dass an Vorbringen im Rahmen des Vorbescheidverfahrens keine hohen formellen Anforderungen gestellt würden. Sprachliche Probleme alleine führten im Übrigen nicht zur Notwendigkeit einer Verbeiständung, vielmehr sei in solchen Fällen ein Dolmetscher beizuziehen.

E. 4

4.1 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung besteht ein grundlegender Unterschied zwischen dem Verwaltungsverfahren vor der IV-Stelle und dem gerichtlichen Beschwerdeverfahren: Im kantonalen Prozess wird ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bereits bewilligt, wo die Verhältnisse es «rechtfertigen» (Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG), während im Verwaltungsverfahren vorausgesetzt wird, dass die Verhältnisse den Beizug eines Rechtsanwalts «erfordern» (vgl. E. II. 2.2 hiervor). Die unentgeltliche Verbeiständung im

Verwaltungsverfahren soll nach dem Willen des Gesetzgebers auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Eine Rechtsprechung, welche darauf hinausliefere, in praktisch allen oder den meisten Verwaltungsverfahren die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung zu bejahen oder diese unter den gleichen Voraussetzungen wie im Beschwerdeverfahren zu gewähren, stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung (Urs Müller: Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, Rz. 2024 mit Hinweisen). «Erforderlichkeit» meint das Vorliegen von qualifizierenden oder besonderen Umständen (vgl. Müller, a.a.O., Rz. 2011 mit Hinweis).

4.2 Die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls, den Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die betroffene Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist, und wenn auch eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (Urteil des Bundesgerichts I 75/04 vom 7. September 2004 mit Hinweisen). Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 132 V 200 E. 4.1 und 5.1.3 f. S. 201; Urteil des Bundesgerichts I 557/04 vom 29. November 2004 E. 2.2; BGE 130 I 180 S. 182 ff. mit Hinweisen).

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten setzt die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren in der Regel voraus, dass der Fall wesentlich grössere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist als ein invalidenversicherungsrechtlicher «Durchschnittsfall». Es ist daher zu prüfen, ob die vorliegende Angelegenheit besondere Schwierigkeiten aufweist oder seitens der Person des Beschwerdeführers ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, der nur durch eine anwaltliche (und nicht durch eine anderweitige) Vertretung abgedeckt werden kann.

5.2 Eine besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit ergibt sich nicht bereits daraus, dass Themen zur Diskussion stehen, mit welchen die versicherte Person nicht vertraut ist. Erforderlich ist vielmehr, dass der Fall Aspekte aufweist, welche deutlich komplexer oder schwieriger erscheinen lassen als einen invalidenversicherungsrechtlichen «Durchschnittsfall».

5.2.1 Besondere Schwierigkeiten können beispielsweise aus der verfahrensrechtlichen Ausgangslage resultieren. Diese präsentiert sich hier jedoch vergleichsweise einfach: Es geht darum, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und seine Arbeitsfähigkeit seit dem Zeitpunkt der durch die Beschwerdegegnerin zuletzt erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 14. März 2011 (IV-Nr. 120) erheblich

verändert hat. Der Umstand allein, dass es sich im vorliegenden Fall bereits um die vierte Anmeldung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug bei der Beschwerdegegnerin handelt, führt nicht zur Bejahung einer überdurchschnittlichen verfahrensmässigen Schwierigkeit oder Komplexität. Eine solche kann beispielsweise vorliegen, wenn die Angelegenheit wiederholt durch das Gericht an die Verwaltung zurückgewiesen wird, oder wenn gravierende Verfahrensfehler zur Diskussion stehen. So verhält es sich hier indes nicht.

5.2.2 Inhaltlich steht die Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere des Verlaufsberichts von Dr. med. G.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 19. September 2016 (IV-Nr. 134 S. 13 ff.) und des Austrittsberichts der 2. Hospitalisation des Beschwerdeführers in der Klinik der J.____ vom 9. April 2015 (IV-Nr. 134 S. 11 f.) sowie ein Vergleich mit den im Zeitpunkt der ablehnenden Verfügung vom 14. März 2011 relevanten medizinischen Berichte im Vordergrund. Die Beurteilung von medizinischen Berichten aufgrund der diesbezüglich massgebenden Rechtsprechung und deren rechtliche Relevanz zu erkennen, erfordern in der Regel gewisse medizinische Kenntnisse und juristischen Sachverstand. Es ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass er über derartige Kenntnisse nicht verfügt. Trotzdem begründen derartige Fragestellungen nicht ohne weiteres eine Komplexität, die eine anwaltliche Verbeiständung erfordern. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung in praktisch allen Fällen bejaht werden müsste, in denen eine medizinische Begutachtung angeordnet werde, was der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widersprechen würde (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 9C_316/2014 vom 17. Juni 2014 E. 3.1, 8C_717/2012 vom 8. November 2012 E. 3.5, 8C_370/2010 vom 7. Februar 2011 E. 7.1 und 9C_315/2009 vom 18. September 2009 E. 2.1). Es bedürfe mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen lassen (Urteile des Bundesgerichts 8C_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 5.2, 9C_676/2012 vom 21. November 2012 E. 3.2.2, 9C_908/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5.2, 9C_993/2012 vom 16. April 2013 E. 4.1). Solche Umstände können etwa vorliegen, wenn heikle Abgrenzungen zwischen psychischer Störung, Suchtleiden und psychosozialen sowie soziokulturellen Belastungsfaktoren im Vordergrund stehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_29/2017 vom 9. April 2017 E. 3.2). Denkbar ist beispielsweise auch, dass eine aussergewöhnliche Komplexität vorliegt, weil der Sachverhalt unübersichtlich und die Aktenlage lückenhaft ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_680/2016 vom 14. Juni 2017 E. 4.4).

Derartige oder vergleichbare, eine besondere Komplexität oder Schwierigkeit begründende Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Sie ergeben sich namentlich nicht bereits daraus, dass der behandelnde Psychiater Dr. med. G.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Verlaufsbericht vom 19. September 2016 oder die Ärzte / Psychologen der J.____ im Austrittsbericht vom 9. April 2015 allenfalls eine andere Auffassung vertreten bzw. andere Diagnosen stellen als Dr. med. I.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, RAD [...], im Untersuchungsbericht vom 25. Mai 2010. Denn derartige Konstellationen bilden durchaus keine Seltenheit. Der Umstand, dass sich zudem die Frage nach der Notwendigkeit einer ergänzenden psychiatrischen Abklärung stellen könnte, vermag ebenfalls keine aussergewöhnliche Komplexität zu begründen, denn auch solche Themen gehören in derartigen Verfahren zur Tagesordnung.

5.2.3 Zusammenfassend weist das Verwaltungsverfahren keine Elemente auf, welche geeignet wären, eine aussergewöhnliche Schwierigkeit oder Komplexität zu begründen. Es handelt sich um einen «normalen» Neuanmeldungsfall nach vorgängiger rechtskräftiger Anspruchsverneinung. Im Vordergrund steht der Vergleich der neu eingereichten psychiatrischen Berichte vom 9. April 2015 und 19. September 2016 mit dem psychiatrischen Untersuchungsbericht von Dr. med. I. ___ vom 25. Mai 2010, auf den sich die Verfügung vom 14. März 2011 im Wesentlichen stützte. Es stellen sich Fragen, welche in invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren üblich sind. Der Fall hebt sich nicht wesentlich von anderen Dossiers ab. Unter dem Aspekt der besonderen Schwierigkeit oder Komplexität lässt sich daher die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung nicht begründen.

5.3 Nicht stichhaltig ist des Weiteren auch die Berufung auf die intellektuelle und sprachliche Unfähigkeit des Beschwerdeführers, den medizinisch und juristisch in casu relevanten Sachverhalt in genügender Weise zu erfassen. Denn die aus solchen oder ähnlichen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Rechtsuchenden haben sich in einem ■ wie vorliegend gegeben ■ sachverhaltlich und rechtlich relativ einfach gelagerten Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlichen Rechtsberatungen zu behelfen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.3, 9C_315/2009 vom 18. September 2009 E. 2.2). Dass dies objektiv nicht möglich gewesen wäre, wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt und ist denn auch nicht ersichtlich. Auch vor diesem Hintergrund kann die Verbeiständung durch eine Rechtsanwältin nicht als erforderlich gelten.

Aus dem Vorbringen, dass bereits aus der blossen Chronologie der in vorliegender Angelegenheit ergangenen Entscheide erhelle, dass eine anwaltliche Unterstützung notwendig sei, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Denn, wenn eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert wurde ■ was vorliegend mit Verfügung vom 14. März 2011 der Fall war ■, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad seither erheblich verändert hat (Art. 87 Abs. 3 i.V.m Abs. 2 Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Da der Beschwerdeführer seinem am 6. Februar 2017 erneut eingereichten Leistungsgesuch (IV-Nr. 128 f.) keine Beweismittel und insbesondere keine medizinischen Berichte beigelegt hat, die eine Veränderung seines gesundheitlichen Zustandes dokumentieren, ist nicht zu beanstanden, dass ihm die Beschwerdegegnerin mit Vorbescheid vom 10. Februar 2017 (IV-Nr. 133 S. 2 ff.) das Nichteintreten wegen Nichtglaubhaftmachens eines Eintrittstatbestandes in Aussicht gestellt hat. Der Beschwerdeführer war demnach gehalten, medizinische Berichte einzureichen, die eine gesundheitliche Veränderung glaubhaft darlegen. Da keine Anhaltspunkte ersichtlich sind und durch den Beschwerdeführer denn auch nicht geltend gemacht wird, dass ihm das selbständige Einreichen von medizinischen Belegen nicht möglich gewesen wäre, hätte er die entsprechenden Arztberichte selbst einreichen können. Es ist im Übrigen gestützt auf die vorliegenden Akten davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer das Vorgehen des Glaubhaftmachens einer Veränderung bereits bekannt war. So hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits aufgrund seiner Anmeldung vom 9. November 2009 mit Vorbescheid vom 25. November 2009 das Nichteintreten auf sein Leistungsbegehren in Aussicht gestellt, da eine Veränderung seines

Gesundheitszustandes nicht glaubhaft dargelegt worden sei. In diesem Zusammenhang läuft auch das Vorbringen der Vertreterin des Beschwerdeführers ins Leere, wonach sie einen informellen Austausch erwartet habe.

5.4 Zusammenfassend stellen sich im vorliegenden Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht sonderlich schwierige Fragen, welche den Beizug eines Anwalts notwendig erscheinen liessen. Würde hier die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung bejaht, wäre kaum mehr ein Fall denkbar, in welchem diese verweigert werden könnte, wenn mit dem Vorbescheid die Ablehnung des Leistungsgesuchs in Aussicht gestellt wurde. Ein solches Ergebnis stünde im Widerspruch zur dargelegten Rechtslage, wonach von einem «strengen Massstab» auszugehen ist und ein eigentlicher Ausnahmefall vorliegen muss. Daran ändert nichts, dass eine Rente ■ mithin eine finanzielle Leistung von erheblicher Bedeutung ■ zur Diskussion steht. Wollte man bereits in diesem Umstand einen besonders schweren Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers erblicken, der regelmässig eine unentgeltliche Verbeiständung zur Folge hat, würde dies ebenfalls darauf hinauslaufen, dass eine solche in beinahe allen IV-Rentenfällen zu gewähren wäre, was der gesetzlichen Regelung widerspräche.

E. 6

6.1 Da die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung zu verneinen ist, ist ■ entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ■ nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auf die Überprüfung der weiteren Voraussetzungen (fehlende Aussichtslosigkeit und Bedürftigkeit) verzichtet hat. Für eine allfällige Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Verwaltungsverfahren müssten sämtliche drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

6.2 Nach dem Gesagten ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 22. September 2017, worin das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Vorbescheid- bzw. Verwaltungsverfahren abgewiesen wurde, nicht zu beanstanden. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

7.1 Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

7.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wurde ihm für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwältin Barbara Wyler als unentgeltliche Rechtsbeiständin beigeordnet (vgl. E. I. 7 hiervor). Die Kostenforderung ist bei Unterliegen der Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand vom Gericht festzusetzen. Der Kanton entschädigt die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen (Art. 122 Abs. 1 lit. a Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zu entschädigen ist der Aufwand, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist (§ 160 Abs. 1 i.V.m. § 161 Gebührentarif [GT, BGS 615.11]). Rechtsanwältin Wyler hat am 7. Februar 2018 eine Kostennote eingereicht (A.S. 40 f.), worin sie einen Kostenersatz von insgesamt CHF 2'026.00 geltend macht. Das auf einem Stundensatz von CHF 200.00 basierende Honorar beruht auf einem Aufwand von total 8,84 Stunden. Dabei erweist sich der für das Aktenstudium und Ausfertigen der Beschwerde vom 26. und 27. Oktober 2017 geltend gemachte Aufwand von total 7,5 Stunden im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen als zu hoch und ist ermessensweise auf 6 Stunden zu kürzen. Weiter enthält die Kostennote Bemühungen, die praxisgemäss als

Kanzleiaufwand gelten, welcher im Stundenansatz einer Rechtsanwältin enthalten sind und nicht gesondert entschädigt werden. Dies trifft zu auf die drei Positionen «Eingang Verfügung Versicherungsgericht SO 30. Oktober 2017, Entscheidstudium, Eintragen Frist» vom 31. Oktober 2017, «Schreiben an Klient, senden div. Unterlagen» vom 2. November 2017, und «Eingang div. Unterlagen von Estimed, Schreiben an Klient» vom 25. Januar 2018 à je 0,17 Stunden. Damit beträgt der Aufwand noch insgesamt 6,83 Stunden. Mit einem Stundenansatz von CHF 180.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 3 GT) ergibt sich damit eine Entschädigung von CHF 1'444.40 (6,33 Std. x CHF 180.00 zuzügl. Auslagen von CHF 108.30 mit 8 % MwSt [= CHF 1'347.50] und 0,5 Std. x CHF 180.00 mit 7,7 % MwSt [= CHF 96,90]), zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A.____ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Vorbehalten bleibt auch der Nachforderungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Umfang von CHF 147.50 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 1'591.90), wenn der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Zum Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ist anzufügen, dass hier vom geltend gemachten Stundenansatz von CHF 200.00 auszugehen ist.

7.3 Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG; Urteil des Bundesgerichts I 746/06 vom 8. November 2006 E. 4 mit Hinweisen).

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Vizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin

Weber-Probst Jäggi

Auf die gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_311/2018 vom 29. Mai 2018 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.